

Kantonsverfassung (Änderung von Art. 16)

(vom 23. September 1990)

Art. I

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 16. Stimmberechtigt und in öffentliche Ämter wählbar sind Schweizerinnen und Schweizer, die das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. II

Dieses Verfassungsgesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 23. September 1990

wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten	744 752
Eingegangene Stimmzettel	323 715
Annehmende Stimmen	174 691
Verwerfende Stimmen	133 179
Ungültige Stimmen	46
Leere Stimmen	15 799

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Einzelinitiative G. Albrecht Langhart, Winterthur, betreffend Änderung von Art. 16 der Kantonsverfassung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 29. Oktober 1990

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
U. Maurer

Die Sekretärin:
E. Bachmann